



Satzung der Ortsgemeinde Schmalenberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern am dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 20.03.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungsschweis
Bekanntgegeben im Amtlich mit der
Verbandsgemeinde Nr. 15 am 10.04.25
Waldschiebich-Burgalben den 09.04.25
Verbandsgemeindeverwaltung:
Unterschrift ET

Verkündbuch Nr. 65125

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Schmalenberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze ab dem Jahr 2025

Die Ortsgemeinde Schmalenberg setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 02.03.2023 außer Kraft.

Schmalenberg, 20.03.2025

gez.

(Peter Seibert)

Ortsbürgermeister



Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
20.03.2025		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Hebesatzsatzung

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfishbach-Burgalben, den 03.04.2025


(Felix Leidecker)
Bürgermeister

